



# Energie Newsletter

April 2020

# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
der Corona-Virus hält die Welt in Atem.

Diese Entwicklung macht auch vor der Energiebranche nicht Halt. Lieferketten werden unterbrochen, Baustellen liegen brach. Immerhin hören wir von PV-Mandanten, dass Produzenten in China bereits wieder eine Produktion von über 80 % erreicht haben.

Wir beschäftigen uns in diesem Newsletter mit dem Thema an erster Stelle, kümmern uns darüber hinaus aber auch um andere wichtige Fragen.

Viel Vergnügen beim Lesen, gutes Gelingen bei Ihren Projekten und vor allem Gesundheit wünscht Ihnen

Ihr [GGSC] Anwaltsteam

## DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Corona – Lösungsansätze und dringende Probleme](#)
- [Das neue Brennstoffemissionshandelsgesetz \(BEHG\)](#)
- [Netzoptimierung](#)
- [\[GGSC\] bringt 5,5 Mio. Euro Fördermittel für prämiertes Geothermieprojekt „unter Dach und Fach“](#)
- [Spundwandenergie – eine Innovation für die Wärmewände](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



## CORONA – LÖSUNGSANSÄTZE UND DRINGENDE PROBLEME]

Neben den in fast allen Industriebereichen auftretenden Verzögerungen und Kostensteigerungen steht in der Energiebranche auch die Versorgungssicherheit auf dem Spiel. Energieversorger holen teilweise Ruheständler zurück, um im Extremfall ihre Leitwarten besetzen zu können.

Da es gilt, Versorgungsengpässe und Blackouts in der Krise erst Recht zu vermeiden, stellt sich hier wie für Kranken- und Pflegeeinrichtungen die Frage, wie eine ausreichende Besetzung sichergestellt werden kann. Anders als für die meisten Wirtschaftsbereiche geht es in der Energiewirtschaft nicht nur darum, corona-bedingten wirtschaftlichen Einbrüchen und Stagnation entgegenzuwirken, sondern soweit die Energieversorgung insgesamt betroffen ist, auch darum, die Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten. Damit sind Fragen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Katastrophenschutzgesetze der Länder sowie des Arbeitsrechts (ArbZG) betroffen, die an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden sollen.

Ebenso sind organisatorische und technische Vorkehrungen durch Betreiber kritischer Infrastrukturen i. S. d. BIS-KritisV zu beachten. Die am Netz befindlichen erneuerbaren Energien sind im Allgemeinen aber wenig kontroll- und wartungsintensiv und insoweit eine zuverlässige Energiequelle. Neue Projekte haben es dagegen in Corona-Zeiten schwerer:

---

### Vertragsstörungen und Kostensteigerungen durch Lieferungs- und Ausführungsprobleme

---

Unabhängig davon, ob Bau- und Planungsverträge gem. VOB/B oder wie meist im Bereich Wind und PV als BGB-Werkverträge vereinbart worden sind, enthalten sie regelmäßig kein ausreichendes Instrumentarium für corona-bedingte Ausfälle (vgl. hierzu bereits -> [\[GGSC\] Sondernewsletter Bau „Corona und Bauprojekte“](#) vom 16.03.2020).

Sind die Probleme bei der Fertigstellung (bspw. Lieferketten, Stilllegung von Baustellen, Planungsverzögerungen etc.) tatsächlich corona-bedingt, laufen die dadurch entstehenden Vertragsstörungen regelmäßig auf einen Fall „höherer Gewalt“ bzw. ein beiderseitiges Nichtvertretenmüssen hinaus.

In diesen Situationen kann ein langwieriger Streit vor Gericht in den meisten Fällen keine sinnvollen Lösungen herbeiführen, noch dazu, wenn bei einem oder beiden Projektbeteiligten Insolvenzrisiken im Raum stehen.

Es wird daher regelmäßig darauf ankommen auszuloten, welche Gründe und Möglichkeiten beiderseits bestehen, den Vertrag in geänderter Form erträglich zu Ende zu führen.

---

### Staatliche Hilfsangebote

---

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die regelmäßig zu Kostensteigerungen oder Liquiditätsproblemen führen, gibt es eine breite Palette staatlicher Hilfsangebote.



Neben vergünstigten Darlehen sind dabei insbesondere steuerliche Erleichterungen zu nennen:

- [Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)
- [Bundeseinheitliche Regelung](#)
- [Gleichlautende Erlasse der Länder](#)
- [Zur Energiesteuer \(und anderen Steuerarten\)](#)
- [Antrag auf Stundung in Brandenburg](#)
- [Antrag in NRW](#)

Eine Gesamtübersicht der infolge der Covid-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen finden Sie hier: [-> Download der Liste.](#)

---

### Realisierungsfristen und B-Plan-Verfahren

---

Bei zeitlichen Verzögerungen von erneuerbaren Energieprojekten wird meist die Einhaltung der für die Realisierung relevanten Fristen problematisch.

Selbst wenn Lieferengpässe nicht zu beklagen sind und Baustellen durchgeführt werden können, stocken vielfach Planungs- und Genehmigungsprozesse bzw. die Netzbetreiber stellen die Netzanschlüsse nicht in der üblichen Bearbeitungszeit bereit.

Besonders die derzeit ohnehin gebeutelten Windenergieprojekte haben Schwierigkeiten, ihre Realisierungsfristen zu halten. Soweit B-Plan-Verfahren erforderlich sind, kommt erschwerend hinzu, dass die Akzeptanz in den Standortgemeinden zunehmend schwerer zu erringen ist. Daher sind die Beteiligten vor Ort in Coronazeiten erschwert zu motivieren, Extra-Anstrengungen zu erbringen.

In Brandenburg ist aus diesem Grund am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage ([-> Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz – BbgKomNotG](#)) verabschiedet worden.

Danach sind Abweichungen

- von der Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses,
- von der Pflicht zu Präsenzsitzungen,
- vom Verbot im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse zu fassen sowie
- von der Pflicht zur unmittelbaren Sitzungsöffentlichkeit

geregelt.

Diese Gesetzesinitiative ist grundsätzlich hilfreich und erleichtert die Argumentation für Projektierer, wenn es gilt, Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

---

### Infektionsschutzkompatible Genehmigungsverfahren

---

Noch schwieriger ist die Situation bei förmlichen Genehmigungsverfahren, für die Erörterungstermine durchgeführt werden sollen.



Eine reguläre Durchführung ist mit den gegenwärtigen Beschränkungen des öffentlichen Lebens nicht vereinbar (vgl. dazu im Einzelnen die Landesverordnungen nach dem IfsG). Es ist nicht einmal sicher abschätzbar, wann diese ggf. nachgeholt werden können. Runderlasse wie bspw. in Niedersachsen, wonach die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung nach Möglichkeit ausgesetzt werden sollen, bis in der Gemeindeverwaltung wieder uneingeschränkter allgemeiner Publikumsverkehrs möglich ist, sind insoweit nicht gerade hilfreich (MU Nds, Schreiben vom 26.03.2020).

Nach geltendem Recht ist der Verzicht auf einen Erörterungstermin möglich. Hierfür ist eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zu treffen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Bei der Abwägung, ob auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, sollte die Behörde in Corona-Zeiten berücksichtigen, dass das Genehmigungsverfahren ansonsten nicht in angemessener Dauer zu Ende geführt werden kann (vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG). Dies ist der Grund, weshalb der Bundesverband Windenergie anregt, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden im Erlasswege Verwaltungsvorschriften herausgeben, die „strukturierte Vorgaben zur Durchführung des Erörterungstermins“ enthalten (BWE, Schreiben vom 06.04.2020).

Diese „Anregung“ kann im Ergebnis jedoch dazu führen, dass auf Erörterungstermine nicht verzichtet wird, obwohl diese wegen der Ausgangsbeschränkungen aktuell gerade ohne Ersatztermin abgesagt werden.

Die Forderungen der Branche und von Projektierern im Einzelfall müssen daher darauf hinauslaufen, auf einen Erörterungstermin

zu verzichten, weil Gründe i. S. d. § 16 9. BImSchV ohnehin vorliegen oder das Verfahren im Rahmen der Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der gebotenen Dauer auch eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG) einen Verzicht gebieten.

Sollte die Behörde im Einzelfall trotz der corona-bedingten Beschränkungen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Erörterung erhobener Einwendungen erforderlich ist, könnte dann noch geprüft werden, inwieweit eine Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. zu den diesbezüglichen Ausschlussgründen § 18 9. BImSchV) notwendig ist.

Neben der Durchführung von Erörterungen (Antragskonferenz und Erörterungstermin) kann insbesondere die Zuarbeit beteiligter Behörden sowie die Auslegung stocken bzw. Probleme bereiten.

Da die rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten zum Verzicht bzw. zu Ersatzmaßnahmen jeweils nicht für die derzeitige Problemlage vorgesehen sind, ist es schwierig, die verfahrensführenden Behörden zu überzeugen, solche Wege zu beschreiten, wenn keine entsprechenden Vorgaben durch Oberbehörden bestehen.

Denkbar wäre auch, Erörterungstermine per Videokonferenz durchzuführen (a maiore ad minus). Zivilprozessuale Verhandlungen sind bspw. gem. § 128a Abs. 2 ZPO per Videokonferenz möglich. Die technischen Lösungen dafür sind vorhanden und werden gegenwärtig 1000-fach für Webinare, Workshops u. ä. erprobt. Allerdings würden die Behörden insoweit technisch, organisatorisch und was die rechtliche Sicherheit anbelangt (Datenschutz u. a.) Neuland betreten, sodass eine



vielfache Durchführung ohne entsprechende regelungstechnische Vorgaben nicht zu erwarten ist.

Die Forderung des BWE, an dieser Stelle durch Durchführungserlasse zumindest Übergangsweise Rückendeckung zu schaffen, greift dieses Problem auf. Zielführend und zugleich einfacher wäre eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die derzeitige Möglichkeit, Erörterungstermine mit dem Infektionsschutzgesetz vereinbar auszugestalten, als atypischer Fall i. S. d. BImSchG anzusehen ist, der im Zweifel einen ermessensfehlerfreien Verzicht auf einen Erörterungstermin ermöglicht.

Die Bundesregierung hat aktuell den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) in die Verfahrensabstimmung gegeben. Dieses erleichtert die Durchführung von Verfahren in der vorstehend beschriebenen Weise. Insbesondere sind

- die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie bei Ermessensentscheidungen über Erörterungstermine zu berücksichtigen und
- unter bestimmten Rahmenbedingungen können Online-konsultationen durchgeführt werden.

Eine Regelvermutung dahingehend, dass während der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie auf Erörterungstermine verzichtet werden soll, wenn ansonsten die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer (vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG) überschritten wird, enthält der Entwurf (bisher) dagegen nicht.

---

## Maßnahmen Bundesnetzagentur

---

Die Bundesnetzagentur hat für die von ihr durchzuführenden Ausschreibungsverfahren auf die Situation reagiert, indem sie einige Maßnahmen angekündigt hat, für die sie keine Gesetzesänderung für erforderlich ansah ([-> Ausschreibung für EE- und KWK-Anlagen](#)).

Schriftliche Zusicherung der Zuschlagserteilung ohne Internetbekanntgabe: Damit beginnen die Fristen für Pönalen, Realisierung und Zahlung der Zweitsicherheit später zu laufen (Ausnahmen: Biomassebestandsanlagen oder Bieter, die vorab Veröffentlichung beantragen),

- Veröffentlichung von Zahlen zu eingegangener Gebotsmenge, höchstem und niedrigstem Gebotswert; bei PV-Beteiligung zusätzlich entfallene Gebotsmenge auf Acker- und Grünlandflächen; Aktualisierung Netzausbaugebietszahlen für Windenergie an Land,
- Verlängerung Realisierungsfristen für Gebote für Wind an Land und Biomasse auf formlosen Antrag (Gründe per E-Mail ausreichend),
- Beantragung Zahlungsberechtigung für PV vorübergehend vor Inbetriebnahme möglich, wenn Erfassung im Marktstammdatenregister und corona-bedingte Gründe angeführt: Zuschlag verfällt nicht
- Keine Erhebung von Pönalen nach Ablauf ursprünglicher Realisierungs-



frist für Windenergie an Land und Biomasse; keine entsprechende Mitteilung an Übertragungsnetzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur hat für Anträge auf Fristverlängerung ergänzend eine Handlungsempfehlung veröffentlicht.

Zwar sind diese Maßnahmen grundsätzlich zu begrüßen, jedoch erscheint eine gesetzliche Absicherung – sei es auch nur zu Klarstellungszwecken – geboten, zumal selbst mit diesen „Erleichterungen“ eine wirtschaftliche Umsetzung der ohnehin äußerst niedrigen Projektzahlen (vgl. aktuelle Ausschreibungsergebnisse) keineswegs sicher ist.

### Weitere Verbesserungen notwendig

Darüber hinaus sollten weitere Nachbesserungen erfolgen. Im EEG sollten energieträgerspezifisch verlängerte Fristen geregelt werden, die ggf. von der Bundesnetzagentur weiter verlängert werden können, wenn die corona-bedingten Einschränkungen andauern. Daneben sind Folgeprobleme in den Blick zu nehmen, die sich aufgrund der Stichtagsregelung des § 118 Abs. 25 EnWG etwa im Hinblick auf die VDE-Anwendungsregeln ergeben.

Ferner sollten nicht nur die Realisierungsfristen geregelt werden, sondern auch die unabhängig von Corona grundsätzlich anstehenden Themen, wie die Aufhebung des 52 GW Deckels, die Lösung der Abstandsregelungen für Onshore-Windenergie, die Aufhebung der Netzausbaugebietsverordnung sowie Ausbau und Optimierung der Netze (siehe dazu gesondert in diesem Newsletter) weiter angegangen werden.

### Fazit und Einschätzung

Insbesondere für die Ausschreibungsverfahren hat die Bundesnetzagentur auf Drängen der Verbände gewissermaßen als „Soforthilfe“ erste kreative Lösungen auf den Weg gebracht, die corona-bedingte Verzögerungen puffern. Diese erscheinen auch belastbar, zumal nicht erkennbar ist, weshalb die Netzbetreiber dagegen vorgehen sollten. Gleichwohl ist zu hoffen, dass diesbezüglich zur Absicherung auch gesetzliche Klarstellungen und idealerweise weitere Verbesserungen erfolgen.

Den planungs- und genehmigungsspezifischen Verzögerungen durch die Corona-Krise könnte mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium theoretisch begegnet werden. Allerdings erscheint die Bereitschaft dazu bei den hierfür verantwortlichen Akteuren ohne entsprechende Rückendeckung der Oberbehörden bzw. noch besser des Gesetzgebers nicht besonders ausgeprägt. Hinzu kommen auch aufgrund des hierbei im Vergleich zu Ausschreibungen größeren Klägerpotentials höhere rechtliche Risiken.

Wenn das im Entwurf befindliche Planungssicherstellungsgesetz kurzfristig in Kraft tritt, wird es die rechtliche Argumentationslage noch verbessern. Langfristig ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber auf die Corona-Krise reagiert und die Möglichkeiten Verfahrensschritte digital zu strukturieren, weiter stärkt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Jochen Fischer](#)  
und



Rechtsanwältin  
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## DAS NEUE BRENNSTOFFEMISSIONS- HANDELSGESETZ (BEHG)

Mit dem neuen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sollen fossile Brennstoffe verteuert werden. Viele Einzelheiten müssen noch durch Rechtsverordnungen geregelt werden.

Im Dezember 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber mit dem BEHG die Einführung eines nationalen Emissionshandels für Brennstoffe. Dieser wird neben den EU-Emissionshandel für große Energie- und Industrieanlagen treten und schafft ab 2021 finanzielle Anreize für die Senkung der Treibhausgasemissionen im Gebäude- und Verkehrssektor.

### Verpflichtete

Verpflichtet werden diejenigen, die bestimmte Energieerzeugnisse in den Verkehr bringen oder verwenden. Die Verpflichteten sind weitgehend deckungsgleich mit denjenigen, die energiesteuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber knüpft hier bewusst an die Energiesteuerpflicht an, um Synergien nutzen zu können. Die Verpflichteten müssen künftig nicht nur Energiesteuer zahlen, sondern für jede Tonne Kohlendioxid, das bei der

Verbrennung der von ihnen in Verkehr gebrachten oder verwendeten Brennstoffe freigesetzt wird, ein Emissionszertifikat abgeben. Die dadurch verursachten Mehrkosten sollen sie an ihre Abnehmer weiterreichen, so dass fossile Brennstoffe teurer werden.

### Emissionshandelspflichtige Brennstoffe

BEHG-pflichtige Brennstoffe sind ab 2021 vorerst nur Hauptbrennstoffe wie Ottokraftstoffe, Diesel, Erdgas und Heizöl. Für weitere Brennstoffe sind ab 2023 Zertifikate abzugeben. Zu diesen anderen Brennstoffen gehören alle Heizstoffe aus Kohlenwasserstoffen und Kraftstoffe, für die Energiesteuer entsteht. Ausdrücklich ausgenommen von der Steuer- und Emissionshandelspflicht ist Holz. Sonstige Biomasse, die als Heizstoff verwendet wird, unterfällt weder dem EnergieStG noch dem BEHG, soweit sie nicht aus Kohlenwasserstoffen besteht oder ihr Heizwert maximal 18 MJ/kg beträgt.

Brennstoffe, die von der Energiesteuer befreit sind, sind auch nicht emissionshandelspflichtig. Das gilt insbesondere für Biogas. Bei Deponie- und Klärgas hängt die Emissionshandelspflicht wie die Energiesteuerpflicht vom Heizwert und der Verwendung in energiesteuerrechtlich begünstigten Anlagen ab (vgl. dazu den -> [\[GGSC\] Abfall-Newsletter März 2020](#)).

Eine Steuerentlastung im Sinne des Energiesteuergesetzes (Erlass oder Erstattung) führt nicht zu einer Befreiung von der Emissionshandelspflicht.



---

## Berichts- und Abgabepflicht

---

Die Verpflichteten müssen zunächst bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt einen Überwachungsplan vorlegen und genehmigen lassen. Darin wird geregelt, wie über die mit den jeweiligen Brennstoffen verbundenen Emissionen zu berichten ist. Die Frist zur Einreichung des Überwachungsplans und Anforderungen an die Methodik muss die Bundesregierung noch durch Rechtsverordnung regeln.

Für die ab 2021 zu berichtenden Emissionen müssen bis September des Folgejahres Zertifikate abgegeben werden. Die dazu erforderlichen Zertifikate können die verpflichteten bei einer noch zu bestimmenden Stelle erwerben, und zwar in den Jahren 2021 bis 2025 zu einem jährlich steigenden Fixpreis. Ab 2026 sollen die Zertifikate versteigert werden.

Die zunächst geregelten Fixpreise von 10 bis 35 € sollen schon bald durch Fixpreise von 25 bis 55 € ersetzt werden. Das BMU hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht. Die dadurch erzielten Mehrerlöse sollen vollständig zur Senkung der EEG-Umlage und ab 2024 zur Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet werden.

Ein Verstoß gegen die Berichts- und Überwachungspflicht hat scharfe Sanktionen zur Folge: Für jedes nicht abgegebene Zertifikat ist in der Einführungsphase das Doppelte des jeweiligen Zertifikatspreises zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Nichtabgabe verschuldet war.

---

## Kompensationen

---

Eine vollständige finanzielle Kompensation ist für den Einsatz von Brennstoffen in Anlagen vorgesehen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen. Im Übrigen sollen Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung von Carbon Leakage getroffen werden. Vorrangig sollen klimafreundliche Investitionen finanziell unterstützt werden. Einzelheiten müssen noch durch Rechtsverordnung geregelt werden.

---

## Vorteile für erneuerbare Energien

---

Erneuerbare Energien sollen vom Brennstoffemissionshandel profitieren, weil fossile Brennstoffe verteuert werden. Der Förderbedarf sinkt. Ob das BEHG aber die EEG-Umlage eines Tages ersetzen können und welche Zertifikatspreise dafür notwendig wären, bleibt abzuwarten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Georg Buchholz](#)  
und



Rechtsanwalt  
[Dr. Markus Behnisch](#)

[> zurück zum  
Inhaltsverzeichnis](#)



## [NETZOPTIMIERUNG]

Branchenstudie belegt: Netzoptimierung kann Engpässe und Redispatchkosten reduzieren.

[GGSC] hat mit rechtlicher Expertise an einer Studie mitgewirkt, die ergänzend zum Netzausbau den schnellen kombinierten Einsatz günstiger Optimierungsmaßnahmen analysiert hat. Die technische Untersuchung im Rahmen des Projekts hat danach ergeben, dass

- innovative Netzoptimierungsmaßnahmen zur besseren Auslastung der Bestandsnetze technisch einsatzfähig und zeitnah umsetzbar sind,
- sich enorme Potenziale zusätzlich durch den kombinierten Einsatz von Onlineassistenzsystemen zur Betriebsführung ergeben,
- die Kopplung des Ausbaus der erneuerbaren Energien an den Neubau von Stromleitungen zumindest bis 2025 nicht notwendig ist.

Gemeinsamt mit weiteren Branchenorganisationen hat die Stiftung Offshore Windenergie hat die Studie in Auftrag gegeben (Downloads [-> Studie Kurzfassung](#) und [-> Studie Langfassung](#)). Die in der Studie beschriebenen Maßnahmen sind technisch erprobt, zeitnah umsetzbar und ermöglichen kurzfristig enorme Kosteneinsparungen bei Redispatch- und Einspeisemanagement. Dies gilt auch für die teilautomatischen Assistenzsysteme, die schon in vergleichbaren ausländischen Übertragungsnetzen sowohl in Europa als auch weltweit eingesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass die damit verbundene Digitalisierung der Netze auch durch die Coronakrise Aufschub erhält.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt  
[Udo Paschedag](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] BRINGT 5,5 MIO. EURO FÖRDERMITTEL FÜR PRÄMIERTES GEOTHERMIEPROJEKT „UNTER DACH UND FACH“]

Bereits im Jahr 2005 hatte die oberbayerische Marktgemeinde Holzkirchen die Vision, sich vollständig mit Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen. Tiefengeothermie sollte dabei die Lösung sein.

Zu diesem Zweck wurden rund 65 Mio. Euro investiert, um die Geothermie mit zwei über 5.000m tiefen Bohrungen zu erschließen und für die (Fern-) Wärmeversorgung der Kommune zu nutzen. Aus der überschüssigen Geothermie wird in einem ORC-Kraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 3,4 MW Strom erzeugt und nach dem EEG eingespeist. Die Energie ist ganzjährig witterungsunabhängig verfügbar und deckt einen Großteil des Wärme- und Strombedarfs im Ort. Dadurch werden in Holzkirchen jährlich 10.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart, was über 3.000.000 Litern Heizöl entspricht.



Das Team um [GGSC]-Anwalt und Betriebswirt Dr. Thomas Reif begleitet das Projekt seit 2007 durch alle Höhen und Tiefen konzeptionell, wirtschaftlich, finanziell und rechtlich. Zur Umsetzung des Projekts wurde nach intensiver steuer- und haftungsrechtlicher Überprüfung eine eigene Tochtergesellschaft der Gemeindewerke gegründet. [GGSC] war auch für die Genehmigungen und das Versicherungskonzept zur Risikoabsicherung verantwortlich. Im Rahmen zahlreicher EU-weiter Vergabeverfahren wurden vom [GGSC] Team Verträge für die rund zwanzig Gewerke im Rahmen der Tiefbohrungen sowie für die Lieferung und -montage des ORC-Kraftwerks entworfen und mit den Bietern endverhandelt.

Nachdem das von den Marktgemeinderäten einstimmig beschlossene Vorhaben im Jahr 2013 durch das Eingreifen der Politik ins EEG und den Wegfall der Fündigkeitsversicherung praktisch gescheitert war, wurde es im Jahr 2014 von [GGSC] zusammen mit den Geologen neu konzipiert und verkleinert. Holzkirchen wird damit (noch) nicht völlig energieautark. In diesem neuen Zuschnitt wurde nach intensiver Diskussion im Gemeinderat im Jahr 2015 erneut die Projektumsetzung beschlossen. Nach ereignisreicher Bohr- und Bauzeit seit dem Frühjahr 2016 steht nun seit Dezember 2018 Geothermie für die Wärmeversorgung in Holzkirchen zur Verfügung. Seit Juli 2019 wird auch Strom erzeugt. Das Projekt kann durch weitere Bohrungen ausgebaut und die Versorgung sogar auf benachbarte Gemeinden ausgedehnt werden.

Die Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK) hat die Geothermie Holzkirchen GmbH am 16.01.2020 vor rund 800 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen des

diesjährigen Ludwig-Erhard-Gipfels mit dem ZfK-Nachhaltigkeits Award in der Kategorie „Preis der Redaktion“ ausgezeichnet. Die ZfK würdigt mit dem Preis das Engagement der Marktgemeinde Holzkirchen und ihrer Gemeindewerke für mehr Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der kommunalen Energieversorgung.

Das [GGSC] Team verantwortete von Beginn an neben der Businessplanung und den Wirtschaftlichkeitssimulationen insbesondere das Finanzierungskonzept und die Fördermittelbeschaffung. Das Team hat die Gespräche mit dem Bankenkonsortium geführt, auf die EU-beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung geachtet und schließlich die Mittelflüsse während der Bohrphase und dem Kraftwerksbau überwacht. Zum ersten und bisher einzigen Mal kam in diesem Projekt die KfW-Förderung aus dem Programm Erneuerbare Energien Premium für kombinierte Strom- und Wärmeprojekte zum Tragen. Das Förderdarlehen in Höhe von 10 Mio. Euro hat [GGSC] bereits im August 2015 beantragt. Nach Abschluss der Notifizierung und einem intensiven Austausch mit der KfW wurde das Förderdarlehen im Herbst 2018 ausgezahlt. Als erfolgreichen Schlussakt hat die KfW nun im Februar 2020 einen Darlehensteilerlass bzw. Tilgungszuschuss von rund 5,5 Mio. Euro gewährt.

[GGSC] unterstützt seit vielen Jahren Energieversorger beim Beschaffen von Fördermitteln und begleitet diesen Prozess von der Projektorganisation und der Antragstellung über die Phase von laufender Berichterstattung und dem Mittelabruf bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens. [GGSC] hat so Projektfinanzierungen in Höhe von über 400 Mio. Euro Investitionsvolumen begleitet und verhandelt und dabei über 60



Mio. Euro Investitions- und Tilgungszuschüsse gesichert.

Download: ->[Flyer Projekt Holzkirchen](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Thomas Reif](#)  
und



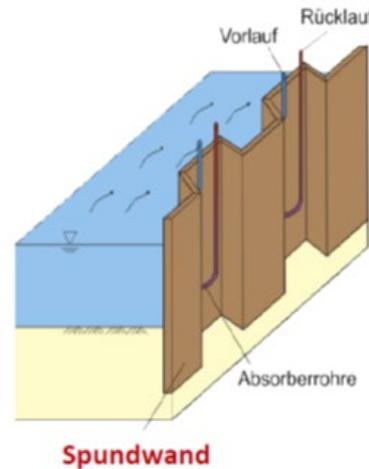
Rechtsanwalt  
[Robert Kutschick](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## SPUNDWANDENERGIE – EINE INNOVATION FÜR DIE WÄRMEWENDE

Die Politik setzt auf die Erdwärme als zentralen Erfolgsbaustein bei der Wärmewende. Die Experten vom Umweltbundesamt sind sich sicher, dass die Klimaziele ohne die verstärkte Nutzung der Geothermie nicht zu erreichen sind.

Während Tiefe Geothermie überwiegend in Verbindung mit Fernwärmenetzen zum Einsatz kommt, bieten sich Systeme der oberflächennahen Geothermie in Verbindung mit Wärmepumpen besonders zur Objekt- und Arealversorgung an. Hier gibt es in Deutschland eine erfolgreiche Tradition bei der Erschließung dieser Energie durch Bohrungen, Erdwärmekollektoren oder Sonden. Nun kommt mit der innovativen Spundwandenergie eine besonders effiziente Erschließungsoption hinzu.



---

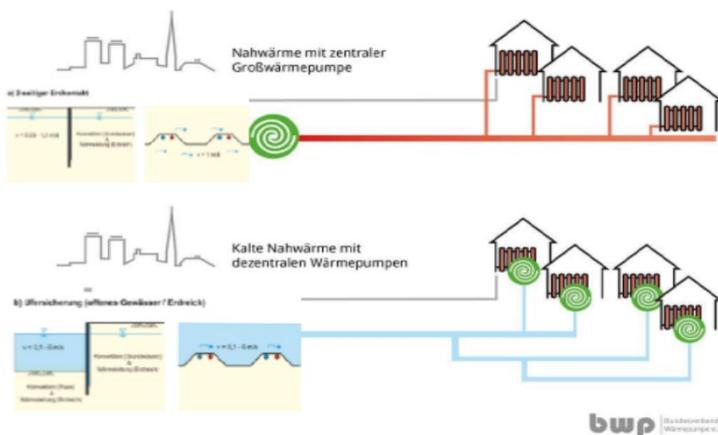
### Spundwand als Wärmetauscher

---

Eine Energiespundwand ist ein geothermischer Wärmetauscher, der als Wärmequelle mit einer Wärmepumpe betrieben wird. Die thermische Aktivierung von Stahlspundwänden überträgt das bewährte Prinzip thermisch aktivierter Betonbauteile auf die Technik des Spundwandverbaus. Stahlspundwände eignen sich besonders aufgrund ihrer geometrischen und physikalischen Eigenschaften für die thermische Nutzung. Darüber hinaus ist die Wärmeleitfähigkeit von Stahl mit  $\lambda \approx 50 \text{ Wm}^{-1}\text{K}^{-1}$  erheblich größer als die von Beton mit  $\lambda \approx 2,5 \text{ Wm}^{-1}\text{K}^{-1}$ .



Der Quellenkreis ist geschlossen, es wird ein Wärmeträgermedium verwendet. Darüber hinaus kann die Energiespundwand auch zur passiven oder aktiven Kühlung verwendet werden. Die Energiespundwand kommt dann als echte Alternative für Erdkollektor- oder Grundwasserwärmepumpen zum Einsatz, wenn der Boden aufgrund hoher Feuchte (Grundwasserströmung) oder direkt im oder am Wasser zu sehr hohen Energieflüssen führt.



Der Einsatz an offenen Gewässern, z.B. in Hafenbecken, ist also besonders effizient. Die Leistung beim Entzug der Wärme ist hier deutlich höher. Hinzu kommt, dass man die betreffenden Bauteile an diesen Stellen oftmals ohnehin benötigt.

Für den Einsatz der Spundwand bieten sich vielfältige Möglichkeiten und Konzepte. Eine typische Lösung für den Einsatz der Spundwand wird das Contracting-Modell sein. [GGSC] berät den Patentinhaber SPS-Energy GmbH und das Start-up-Unternehmen „Aqua2Power“ sowie Kunden bei allen konzeptionellen Fragen rund um den Einsatz der Spundwand. Dies umfasst neben der

Vertragsgestaltung und Genehmigungsfragen auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche sowie Finanzierungskonzepte.

### Vielfältige Einsatzmöglichkeiten

[GGSC] unterstützt seit über 15 Jahren die Nutzung von Erdwärme für die Wärme- wende in Deutschland. Das Spektrum reicht von Projekten der oberflächennahen Geothermie über Tiefe Erdwärmesonden bis hin zur Tiefengeothermie mit Bohrdubletten in über 5 Kilometern Tiefe. Die Systeme kommen zur Objekt- oder Arealversorgung ebenso wie für große Fernwärmenetze zum Einsatz, bei Stadtwerken, Weiterverteilern oder beim Contracting. [GGSC] berät kommunale sowie private Geothermieprojekte zur Wärmeversorgung und / oder Stromerzeugung und begleitet sie in allen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Wir verfügen dabei über eine langjährige Erfahrung in der Strukturierung der Projektfinanzierung sowie beim Einwerben von Fördermitteln.

Das Spundwandkonzept kann hervorragend bei Energie-Quartierskonzepten eingesetzt werden. Sie werden zunehmend beliebter. [GGSC] plant hierzu zeitnah einen Workshop, auf den wir Sie dann gesondert hinweisen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Thomas Reif](#)  
und



Rechtsanwalt  
[Robert Kutschick](#)



[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Abfall Newsletter

#### April 2020

- [Folgen der Corona-Krise für die Abfallwirtschaft – ein erster Überblick](#)
- [Entsorgung von Abfällen aus Haushalten infizierter Personen](#)
- [Was gilt bei Drittbeauftragung?](#)
- [Personalengpässe wegen Corona: Abschluss von Ausfallvereinbarungen](#)
- [Corona-bedingte Kapazitätsüberschreitungen](#)
- [Haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Reduzierungen?](#)
- [Stundung von Abfallgebühren für Ladenbesitzer, die in der Corona-Krise ihren Geschäftsbetrieb nicht wahrnehmen können](#)
- [Fehlertoleranzschwelle im Rahmen der Kalkulation von Abfallgebühren](#)
- [Corona-Krise: Eilentscheidungen und Beschlussfassung im Gemeinderat](#)

### Bau Sondernewsletter Corona und Bauprojekte

#### März 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Allgemeines - Kernaussagen](#)
- [Bauverträge](#)
- [Planungsverträge](#)

### Vergabe Newsletter

#### MÄRZ 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Folgen der Corona-Krise für Vergabe- und Nachprüfungsverfahren](#)
- [Beschaffung von Elektrobussen](#)
- [BGH: Bei Rechtswidrigem Angebotsabschluss droht Schadensersatzpflicht – auch ohne vorherige Rüge!](#)
- [Technische Schwierigkeiten gehen nicht immer zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers](#)
- [Beweislast über richtige elektronische Information der Bieter nach § 134 GWB beim Auftraggeber](#)
- [Zulässigkeit verbindlicher Preisobergrenzen](#)